

Schweizer Gruppe für
Groupe Suisse pour l'
Gruppo Svizzero per l'

Hipponation-K[®]

Statuten SGH-K

Bankkonto: CH19 0900 0000 4002 5080 7

Schweizer Gruppe für Hipponation-K (SGH-K), c/o Martina Stöcklin, Schiblimattstrasse 4, 4107 Ettingen

www.hipponation-k.org.ch



Vorbemerkungen

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit dieser Statuten erschwert, wird die weibliche Personenbezeichnung gewählt. Sie bezieht sich auf Personen beider Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Gruppe für Hippotherapie-K®“ (SGH-K) besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff, ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Die Förderung und Weiterentwicklung der Hippotherapie-K®(HTK) als medizinisch- therapeutische Massnahme in Wissenschaft und Praxis
- Die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen Aus-, Fort-und Weiterbildung in HTK
- Die Wahrung des Ansehens, der Rechte und der Interessen der HTK-Physiotherapeutinnen
- Die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen
- Die Pflege von Kontakten zu ähnlich orientierten Gruppen

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Die SGH-K hat folgende Mitgliederkategorien

1. Aktivmitglieder
2. Mitgliedschaft für Institutionen
3. Passivmitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Gönnermitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind selbständig tätige oder angestellte Physiotherapeutinnen mit Zusatzausbildung in HTK. Jedes Aktivmitglied ist berufstätig in HTK. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Mitgliedschaft für Institutionen

Institutionen können maximal 5 HTK-Physiotherapeutinnen als Gruppe anmelden. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Die gemeldeten Therapeutinnen gelten als Aktivmitglieder.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder können in Ausbildung zur HTK-Physiotherapeutin sein, eine Sondergenehmigung besitzen oder für mindestens ein Jahr nicht berufstätig in HTK sein. Passivmitglieder bezahlen die Hälfte eines Aktivmitgliederbeitrages. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche für die HTK besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. In HTK ausgebildete Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, in HTK nicht ausgebildete Ehrenmitglieder haben nur das Wahlrecht.

Art. 8 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die SGH-K mit einem jährlichen Gönnerbeitrag unterstützen. Die Höhe dieses Beitrages können sie selber bestimmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.



Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres
- Im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person (Gönner)
- Durch Ausschluss

Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstösst. Die Kompetenz liegt bei der Generalversammlung, der Vorstand hat ein Antragsrecht.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Vereinsvergütungen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Ausschluss folgte.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder der SGH-K sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung beschlossen, die Gönner bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen der SGH-K. Für diese haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die ständigen Kommissionen
4. Die Kontrollstelle

1. Generalversammlung

Art. 12 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird von der Präsidentin oder deren Stellvertreterin geleitet.

Art. 13 Einberufungs- und Antragsrecht

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich per Email unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung.

Wahlvorschläge und Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Email vorgelegt werden.

Über nicht traktandierte Geschäfte, mit Ausnahme fristgerecht eingereicherter Anträge, kann nicht verhandelt werden.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen oder, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden eine Einberufung verlangen.



Art. 15 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
7. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin, der ständigen Kommissionen und der Kontrollstelle
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten
10. Genehmigung der Ausführungsbestimmungen der ständigen Kommissionen
11. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
12. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
13. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer Organisation, die ähnliche Zielsetzungen hat

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung durch Handheben, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmgabe verlangt.

An der Generalversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a) Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichtentscheid zu.
- b) Statutenänderungen und Ausschuss eines Mitgliedes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen Organisation bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

2. Vorstand

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit HTK-Ausbildung, wovon ein Mitglied als Präsidentin amtiert. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

Treten im Laufe einer Amtsperiode Lücken im Vorstand ein, kann er durch Kooptation ergänzt werden. Die neuen Mitglieder müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

In den Vorstand können auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören. Es besteht jedoch die Verpflichtung, hierfür nur solche Personen zu wählen, welche den mit der Stellung eines Vorstandes verbundenen Aufgaben gewachsen sind. Diese Personen haben funktionsbezogen das Stimm- und Wahlrecht.

In der Regel steht dem Vorstand zudem ein ärztlicher, ein tierärztlicher und ein hippologischer Beirat zur Verfügung.



Art. 18 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden, Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Generalversammlung.
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Vertretung des Vereins nach aussen, und zwar so, dass der Vorstand befugt ist, gegenüber Dritten den Willen des Vereins zum Ausdruck zu bringen.
5. Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein. Die Präsidentin kann zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich unterzeichnen. Für die Ausstellung von Belegen im Zahlungsverkehr wird in der Regel die Unterschrift der Vereinskassierin als hinreichend angesehen.
6. Einsetzung von befristeten Kommissionen.

Art. 19 Verfahren

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

3. *Ständige Kommissionen*

Art. 20 Ständige Kommissionen

Die ständigen Kommissionen bestehen je aus mindestens zwei Mitgliedern mit HTK-Ausbildung, die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt werden, um die Erledigung der anfallenden Aufgaben der SGH-K sachbezogen verteilen zu können.

Die ständigen Kommissionen arbeiten selbständig, jedoch in enger Zusammenarbeit mit einer Kontaktperson des Vorstandes. Der Vorstand sorgt für Informationsfluss vom Vorstand zu und zwischen den Kommissionen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder der ständigen Kommissionen wieder wählbar sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.

Treten im Laufe einer Amtsperiode Lücken in einer ständigen Kommission ein, kann sie durch Kooptation ergänzt werden. Die neuen Mitglieder müssen an der Generalversammlung bestätigt werden.

In die ständigen Kommissionen können sachkompetente Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören.

Art. 21 Kompetenzen

Die Kompetenzen der ständigen Kommissionen werden in entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Ausführungsbestimmungen müssen auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 22 Verfahren

Die ständigen Kommissionen treten jeweils zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen wird eine Aktennotiz geführt.

Die Verhandlungsergebnisse werden möglichst rasch schriftlich oder mündlich über die Kontaktperson an den Vorstand geleitet.

Die ständigen Kommissionen legen dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung alljährlich einen Jahresbericht vor.



4. *Kontrollstelle*

Art. 23 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Die Generalversammlung kann die Rechnungsprüfung auch einer externen unabhängigen Treuhandstelle übergeben.

Die Kontrollstelle prüft jährlich Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand. Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Finanzen

Art. 24 Finanzen/Haftung

Der Verein beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Vereinsvermögen und dessen Erträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Freiwillige Zuwendungen
- Sponsoring

Für die Verbindlichkeiten der SGH-K haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Rechnungsabschluss

Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

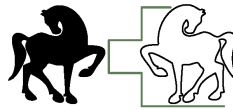
V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann, sofern 3/4 –Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, es sei denn, die Generalversammlung ernenne dazu besondere Liquidatoren. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einer anderen Organisation mit ähnlichen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.



Schweizer Gruppe für
Groupe Suisse pour l'
Gruppo Svizzero per l'

Hippotherapie-K®

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der digitalen Generalversammlung der SGH-K vom 8.Mai 2021 genehmigt worden. Sie treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Damit verlieren die Statuten der SGH-K vom 17.April 1999 vollumgänglich ihre Gültigkeit.

Büren, den 8.Mai 2021

Schweizer Gruppe für
Hippotherapie-K®

Die Präsidentin
Sibylle Müller

Die Protokollführerin
Deborah Oberhammer